

PROTOKOLL
ZWISCHEN
DER REPUBLIK ÖSTERREICH
UND
DEN VEREINIGTEN ARABISCHEN EMIRATEN

ZUR ABÄNDERUNG DES AM 22. SEPTEMBER 2003 IN ABU DHABI
UNTERZEICHNETEN ABKOMMENS ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH
UND DEN VEREINIGTEN ARABISCHEN EMIRATEN AUF DEM GEBIETE DER
STEUERN VOM EINKOMMEN

Die Republik Österreich und die Vereinigten Arabischen Emirate,

von dem Wunsch geleitet, ein Protokoll zur Abänderung des am 22. September 2003 in Abu Dhabi unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Arabischen Emiraten auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen abzuschließen (im Folgenden als „das Abkommen“ bezeichnet),

Haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Der Titel des Abkommens wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„ABKOMMEN
ZWISCHEN
DER REPUBLIK ÖSTERREICH
UND
DEN VEREINIGTEN ARABISCHEN EMIRATEN
ZUR BESEITIGUNG DER DOPPELBESTEuerung AUF DEM GEBIETE DER
STEUERN VOM EINKOMMEN UND ZUR VERHINDERUNG DER
STEUERVERKÜRZUNG UND -UMGEHUNG”

Artikel 2

Die bestehende Präambel des Abkommens wird durch die folgende Präambel ersetzt:

„Die Republik Österreich und die Vereinigten Arabischen Emirate,

von dem Wunsch geleitet, ihre wirtschaftlichen Beziehungen weiterzuentwickeln und ihre Zusammenarbeit in Steuersachen zu vertiefen,

in der Absicht, die Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen zu beseitigen, ohne Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung (unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten ansässigen Personen) zu schaffen,

Haben Folgendes vereinbart:”

Artikel 3

Artikel 4 Absatz 1 lit. a des Abkommens wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„a) in Österreich:

eine Person, die nach österreichischem Recht dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist, und umfasst auch diesen Staat und seine Gebietskörperschaften; der Ausdruck umfasst jedoch nicht eine Person, die in Österreich nur mit Einkünften aus Quellen in Österreich steuerpflichtig ist;”

Artikel 4

Artikel 10 Absatz 1 des Abkommens wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„(1)

- a) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, dürfen im anderen Vertragsstaat besteuert werden.
- b) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft zahlt, dürfen jedoch auch in diesem Staat nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen.
- c) Ungeachtet des Buchstabens b dürfen Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft zahlt, nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn der Nutzungsberechtigte
 - (i) der andere Staat selbst oder eine seiner Gebietskörperschaften oder eine qualifizierte staatliche Einrichtung ist, oder
 - (ii) eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die unmittelbar über mindestens 10 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt.“

Artikel 5

Artikel 24 Absatz 2 des Abkommens wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„(2) In Österreich wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte, die nach diesem Abkommen in den Vereinigten Arabischen Emiraten besteuert werden dürfen, so rechnet Österreich auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in den Vereinigten Arabischen Emiraten gezahlten Steuer entspricht.

Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf die Einkünfte entfällt, die in den Vereinigten Arabischen Emiraten besteuert werden dürfen.“

Artikel 6

Artikel 27 des Abkommens wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„Artikel 27

INFORMATIONSAUSTAUSCH

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten oder ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt.

(2) Alle Informationen, die ein Vertragsstaat nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung, oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offen legen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann ein Vertragsstaat die erhaltenen Informationen für andere Zwecke verwenden, wenn solche Informationen nach dem Recht beider Staaten für solche andere Zwecke verwendet werden dürfen und die zuständige Behörde desjenigen Staates, der die Informationen erteilt hat, dieser anderen Verwendung zustimmt.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie einen Vertragsstaat,

- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;

- b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung dem Ordre public widerspräche.

(4) Ersucht ein Vertragsstaat gemäß diesem Artikel um Informationen, so nutzt der andere Vertragsstaat die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen, selbst wenn dieser andere Staat diese Informationen für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt. Die im vorhergehenden Satz enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen nach Absatz 3, wobei diese jedoch nicht so auszulegen sind, dass ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen kann, weil er kein innerstaatliches Interesse an solchen Informationen hat.

(5) Absatz 3 ist in keinem Fall so auszulegen, als könne ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Kreditinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf Eigentumsanteile an einer Person beziehen.”

Artikel 7

Der folgende neue Artikel 28A wird dem Abkommen unmittelbar nach Artikel 28 hinzugefügt:

„Artikel 28A

ANSPRUCH AUF VERGÜNSTIGUNGEN

Ungeachtet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens wird eine Vergünstigung nach dem Abkommen nicht für bestimmte Einkünfte gewährt, wenn unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Tatsachen und Umstände die Feststellung gerechtfertigt ist, dass der Erhalt dieser Vergünstigung einer der Hauptzwecke einer Gestaltung oder Transaktion war, die unmittelbar oder mittelbar zu dieser Vergünstigung geführt hat, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Gewährung dieser Vergünstigung unter diesen Umständen mit dem Ziel und Zweck der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang steht.”

Artikel 8

Das am 22. September 2003 in Abu Dhabi unterzeichnete Protokoll, das einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bildet, wird wie folgt abgeändert:

1. Der Absatz mit der Überschrift „Auslegung des Abkommens” wird aufgehoben und durch den folgenden Absatz ersetzt:

„Auslegung des Abkommens

Es gilt als vereinbart, dass den Bestimmungen des Abkommens, die nach den entsprechenden Bestimmungen des OECD-Musterabkommens auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen

und vom Vermögen abgefasst sind, allgemein dieselbe Bedeutung zukommt, die im OECD-Kommentar dazu dargelegt wird. Die Vereinbarung im vorstehenden Satz gilt nicht hinsichtlich aller gegenteiligen Auslegungen, auf die sich die zuständigen Behörden nach dem In-Kraft-Treten des Abkommens geeinigt haben. Der OECD-Kommentar, der von Zeit zu Zeit überarbeitet werden kann, stellt eine Auslegungshilfe dar. Im Fall einer unterschiedlichen Auslegung im OECD-Kommentar wäre eine einheitliche Auslegung im gegenseitigen Einvernehmen gemäß Artikel 26 zu suchen.“

2. Lit. c des Absatzes mit der Überschrift „Zu Artikel 4“ wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„c) die im Buchstaben a des Absatzes des Protokolls mit der Überschrift „Zu Artikel 10“ genannten qualifizierten staatlichen Einrichtungen in den Vereinigten Arabischen Emiraten.“

3. Der folgende neue Absatz wird unmittelbar nach dem Absatz mit der Überschrift „Zu den Artikeln 7, 10 und 24“ hinzugefügt:

„Zu Artikel 10

In Bezug auf Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c bedeutet der Ausdruck „qualifizierte staatliche Einrichtung“ jede Einrichtung oder Institution, die unmittelbar oder mittelbar im Alleineigentum der nationalen oder lokalen Verwaltung oder ihren Gebietskörperschaften steht und umfasst die folgenden Einrichtungen:

a) In den Vereinigten Arabischen Emiraten:

- (i) die Zentralbank der Vereinigten Arabischen Emirate,
- (ii) die Emirates Investment Authority,
- (iii) die Abu Dhabi Investment Authority,
- (iv) den Abu Dhabi Investment Council,
- (v) die Investment Corporation of Dubai,
- (vi) die Mubadala Investment Company,
- (vii) die Abu Dhabi Developmental Holding Company (ADQ),
- (viii) die International Petroleum Investment Company (IPIC),
- (ix) den Abu Dhabi Retirement Pensions and Benefits Fund,
- (x) die General Pension and Social Security Authority;
- (xi) jede Einrichtung, deren Kapital unmittelbar oder mittelbar im Alleineigentum der Vereinigten Arabischen Emirate, der nationalen oder lokalen Verwaltung oder ihrer Gebietskörperschaften steht, nach Maßgabe der jeweiligen Verständigungen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten.

b) in Österreich:

- (i) die Oesterreichische Nationalbank (OeNB);
- (ii) jede Einrichtung, deren Kapital unmittelbar oder mittelbar im Alleineigentum der Republik Österreich steht, nach Maßgabe der jeweiligen Verständigungen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten.“

4. Der Absatz mit der Überschrift „Zu den Artikeln 8 und 13“ wird aufgehoben.

5. Der Absatz mit der Überschrift „Zu den Artikeln 10, 11 und 13“ wird aufgehoben und durch den folgenden Absatz ersetzt:

„Zu den Artikeln 11 und 13

Für die Auslegung der Artikel 11 und 13 gilt als vereinbart, dass Zinsen und Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen an einer Gesellschaft, oder von Anleihen oder Obligationen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person, einschließlich der Regierung, der Finanzinstitute oder Investmentgesellschaften dieses Staates bezieht, nur im Ansässigkeitsstaat besteuert werden dürfen.“

6. Der folgende neue Absatz wird unmittelbar nach dem Absatz mit der Überschrift „Zu Artikel 23“ hinzugefügt:

„Zu Artikel 27

(i) Die zuständige Behörde des ersuchenden Staates stellt der zuständigen Behörde des ersuchten Staates zur Darstellung der voraussichtlichen Erheblichkeit der Auskünfte die folgenden Informationen zur Verfügung, wenn diese ein Auskunftersuchen gemäß dem Abkommen stellt:

- a) die Bezeichnung der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt;
- b) eine Stellungnahme betreffend die erbetenen Auskünfte einschließlich der Art und der Form, in der der ersuchende Staat die Auskünfte vorzugsweise vom ersuchten Staat erhalten möchte;
- c) den steuerlichen Zweck, für den um die Auskünfte ersucht wird;
- d) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Auskünfte dem ersuchten Staat vorliegen oder sich im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer Person im Hoheitsbereich des ersuchten Staates befinden;
- e) den Namen und die Anschrift von Personen, soweit bekannt, in deren Besitz sich die erbetenen Auskünfte vermutlich befinden;
- f) eine Erklärung, dass der ersuchende Staat alle ihm in seinem eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Auskünfte ausgeschöpft hat, ausgenommen solche, die unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würden.

(ii) Es gilt als vereinbart, dass der in Artikel 27 vorgesehene Informationsaustausch nicht Maßnahmen einschließt, die lediglich der Beweisausforschung dienen (“fishing expeditions”).

(iii) In Bezug auf den letzten Satz des Artikels 27 Absatz 2 und in Übereinstimmung mit Absatz 1 des Protokolls betreffend die „Auslegung des Abkommens“ gilt als vereinbart, dass der Auslegungshilfe in Ziffer 12.3 des Kommentars zu Artikel 26 des OECD-Musterabkommens, der von Zeit zu Zeit überarbeitet werden kann, zu folgen ist. Bei der Einholung der Zustimmung der zuständigen Behörde des ersuchten Staates führt der ersuchende Staat die anderen nichtsteuerlichen Zwecke an, für die er die Informationen verwenden will, und teilt die Gerichts- und Justizbehörden mit, mit denen er die Informationen teilen wird.“

Artikel 9

- (1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.
- (2) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der dem Monat unmittelbar folgt, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt ist, und seine Bestimmungen finden Anwendung:
- a) hinsichtlich der im Abzugsweg eingehobenen Steuern auf Beträge, die nach dem 31. Dezember des Kalenderjahres gezahlt werden, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt;
 - b) hinsichtlich anderer Steuern auf Steuerjahre, die nach dem 31. Dezember des Kalenderjahres beginnen, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt.
- (3) Dieses Protokoll bildet einen integrierenden Bestandteil des Abkommens und tritt zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Abkommens außer Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Dubai, am 1. Juli 2021 in zweifacher Ausfertigung, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen authentisch ist. Im Falle von Abweichungen geht der englische Text vor.

Für die Republik Österreich:

Gernot Blümel m. p.

Für die Vereinigten Arabischen Emirate:

Obaid Humaid Al Tayer m. p.